

Fall ist und rücksichtlich welcher eine Ergänzung oder Verbesserung der Erklärung nachträglich Platz greifen muß, erst dann abzufertigen, wenn diejenigen, bei denen kein Anstand obwaltet, abgefertigt sind.

Da nun mit 1. August d. J. im österreichischen Zollgebiete, Modena und Parma eine neue Form der Waarenerklärungen in Wirksamkeit tritt, so wird zur Belehrung und Darnachachtung der Betheiligten gegenwärtige Anleitung gegeben.

Einrichtung der Erklärung.

1. Innere Erfordernisse.

a) Im Allgemeinen.

§. 1.

Jede Waarenerklärung soll ausdrücken:

1. Den Vor- und Zunamen und Wohnsitz

a) des Versenders, d. i. desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung erteilte, über die Zoll-Linie eingebracht oder ausgeführt zu werden, dann

b) des Fuhrmannes oder Schiffsführers und überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, in soferne die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamtes, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben.

2. Den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird.

Bei Durchfuhrwaaren und bei jenen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß, ist das Land, nach welchem, und das Amt, über welches die Waare austritt, anzugeben. Bei Ausfuhrwaaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß, genügt die Angabe des Landes, nach welchem die Ausfuhr erfolgt.

3. Die Bestimmung, welche derselbe erhält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr, oder zum Durchzuge bestimmt sei und ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll.

4. Die Zahl der Päckel und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet, abgesondert nach den im Zolltarife zur Bestimmung der Tara-Abzüge vorgesehenen Benennungen.

5. Dessen Gattung und Menge nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifes.

In wieferne es ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen gestattet ist, Gegenstände entweder bloß durch das Wort „Waare“ oder durch Angabe der Classe oder Abtheilung, in welche sie gehören, zu erklären, wird durch die Vorerinnerung zum Zolltarife bestimmt.

6. Die Erklärung muß sich auf alle Theile der Ladung erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

b) Bei den über die Zoll-Linie eingehenden Waaren.

§. 2.

aa) Ueberhaupt.

Für die über die Zoll-Linie eingehenden Waaren ohne Unterschied ihrer Bestimmung, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1. die Zeichen und Nummern der Päckel und Behältnisse;
2. die Beschaffenheit des Transportmittels, und zwar: wenn die Versendung zu Lande stattfindet, die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wagen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeuges und dessen Name oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt;

3. die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat;

4. der Name und Wohnsitz des Empfängers, das ist: derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist;

5. die Menge und Gattung des Gegenstandes muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden.

§. 3.

bb) Bei Schiffs-Proviant.

Die den Schiffs-Proviant ausmachenden Verbrauchsgegenstände, welche sich auf den von der See einlangenden Fahrzeugen befinden, müssen stets getrennt von der übrigen Ladung erklärt werden.

Das Zollamt ist befugt, dieselben in ämtliche Verwahrung ablegen zu lassen oder unter ämtlichen Verschluss zu stellen, und der Besatzung des Fahrzeuges die erforderlichen Mengen nach Maß des Bedarfes in entsprechenden Zeiträumen zu erfolgen.

2. Außere Erfordernisse.

a) Schriftliche Erklärung.

§. 4.

Die Erklärung ist in der Regel schriftlich einzubringen.

Dieselbe kann von dem Versender oder Empfänger des Gegenstandes oder von dem Waarenführer, das ist von derjenigen Person, welche den Gegenstand zum Amte bringt, ausgestellt werden.

Die schriftliche Erklärung ist stets in zweifacher gleichlautender Ausfertigung, und zwar auf vorgedrucktem Papiere nach Maßgabe der im Anhange befindlichen, beispielsweise ausgefüllten Muster ($\frac{1.}{a. b.}$ und $\frac{2.}{a. b.}$ *) zu überreichen.

Das eine dieser Muster ($\frac{1.}{a. b.}$) dient für Erklärungen zur ersten Abfertigung der Waaren, das andere ($\frac{2.}{a. b.}$) für Erklärungen, welche auf der Grundlage einer bereits vorausgegangenen Erklärung (Stamm-Erklärung) oder der ämtlichen Verbuchung der letzteren in dem Magazinbuche ausgestellt werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare dieser Erklärungen werden gegen Vergütung der Stehungskosten von den Zollämtern und in größeren Mengen von den Dekonomen der Finanz-Bezirksbehörden verabfolgt.

Das größere Format ist zur Erklärung von Ladungen bestimmt, welche viele Artikel enthalten, und zu deren Eintragung sonach das kleinere Format voraussichtlich nicht hinreicht.

Im Falle des Erfordernisses können auch Einlagsbogen benützt werden, welche jedoch dem Titelblatte mittelst eines Fadens, dessen beide Enden unter Siegel des Ausstellers der Erklärung und des Amtes zu legen sind, eingehftet werden müssen.

Der Aussteller hat die Erklärung zu unterschreiben. Ist er des Schreibens unfähig, so hat er in Gegenwart zweier Zeugen, deren Einer den Namen desselben unterschreibt, sein Handzeichen beizurücken.

Wird die Unterfertigung der Erklärung in dem Amte, bei

*) Die sämtlichen hier angeführten Muster = Schema's, welche künftig allein nur als Norm bei Versendungen nach den k. k. Staaten dienen können, sind sowohl auf der Buchhändler-Börse wie in der Redaction des Börsenblattes zur beliebigen Ansicht resp. Copiatur ausgelegt. Auswärtige Collegen können sich selbe durch jede österr. Buchhandlung verschaffen.